

Informationen zur praktischen Ausbildung Kinderpfleger*in und Erzieher*in vom 20.01.2021

Liebe anleitenden Fachkräfte in den Praxisstellen unserer Auszubildenden, liebe Vertreter*innen der Träger unserer Kooperationsstellen,

der Verlauf der Pandemie sorgt insbesondere in den Kindertagesstätten für große Herausforderungen. Die Bundesregierung hat gestern das umfangreiche Paket an Maßnahmen für die Gesamtbevölkerung verlängert und ergänzt, um die Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus abzumildern. Eine wesentliche Neuerung stellt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes in Geschäften und im ÖPNV dar. Wir freuen uns, wenn Sie ggf. prüfen, ob Sie diese Bestrebungen unterstützen können, indem Sie die Auszubildenden bitten, während ihrer Arbeitszeit kontinuierlich einen medizinischen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Wir werden auch die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und auch künftig zeitnah über die konkreten Auswirkungen der Regelungen auf die Ausbildung der Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen informieren.

Grundsätzlich werden Informationen – wie dies im Ausbildungsbuch festgelegt ist – über die Auszubildenden weitergeleitet. Wir arbeiten jährlich mit ca. 200 wechselnden Einrichtungen bzw. Trägern zusammen. Daher ist es organisatorisch nicht möglich, zu allen Einrichtungen auch die Ansprechpartner*innen der Träger zu verwalten. Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass die Informationen an die Träger in der Regel über die Auszubildenden bzw. Einrichtungen erfolgen. Auch dieses Schreiben wird daher über die Auszubildenden an Einrichtungen und Träger weitergeleitet. Um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, diese Informationen jederzeit verfügbar zu haben, finden Sie künftig die aktuellen Hinweise auch auf unserer Homepage (www.ass-sinsheim.de).

Aktuell stellt sich die Ausbildungssituation wie folgt dar:

Da die Prüfungsordnung der Ausbildungen als rechtliche Grundlage nicht aufgehoben ist, müssen alle Auszubildenden – egal in welcher Organisationsform: klassische Ausbildung, Teilzeitausbildung oder praxisintegrierte Ausbildung – die Praxis erfüllen.

Nur eine Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung, wie sie letztes Schuljahr nach den Pfingstferien für das Schuljahr 19/20 erlassen wurde, kann diese Vorgabe ändern.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium ist deutlich geworden, dass eine solche Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung ggf. erst später im Schuljahr 20/21 erlassen wird.

Wie dann die Detailregelung zu den Praxiszeiten sein wird, ist noch nicht absehbar. Unter Umständen wird eine Verkürzung von Praxiszeiten festgehalten, welche Gründe für eine solche Verkürzung geltend gemacht werden können, ist aber noch nicht klar. Ob z.B. eine Verkürzung anerkannt wird, weil

Auszubildenden Praxiszeiten fehlen, obwohl im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen bzw. im Lockdown (Not-)Gruppen geöffnet waren, die Einrichtungen aber den Auszubildenden verboten haben, zu kommen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert werden. Das würde in Fällen, die nicht anerkannt werden, dazu führen, dass die Auszubildenden Praxiszeiten nachholen müssen, um das Schuljahr zu bestehen.

Die Orientierungshinweise für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 22.10.2020 weisen auf die Notwendigkeit der in den Ausbildungen angeordneten Praktika hin. In den Detailregelungen vom 16.12.2020 des Kultusministeriums wird diese Notwendigkeit auch für die Zeit des Lockdowns festgestellt.

Aus diesen rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass die Auszubildenden in allen Organisationsformen der Ausbildungen zuverlässig in die Praxis gehen sollten.

Ist das nicht oder nicht im vollen zeitlichen Umfang möglich, z.B. weil keine Kinder in den Notgruppen sind, muss die Einrichtung schriftlich bestätigen, aus welchem Grund die Auszubildenden in welcher Zeit nicht in die Praxis können bzw. dürfen, damit diese Fehlzeiten dokumentiert sind.

Sollten Auszubildende nicht in die Praxis dürfen, sollten sie von der Einrichtung eine Aufgabe zur Praxis erhalten. Eventuell können wir so einige Fehltag in der Praxis trotzdem anrechnen, wenn dort praktische Inhalte geübt wurden. Die Dokumentation der Fehltag mit der jeweiligen Begründung und Beschreibung der Homeoffice-Aufgabeⁱ erfolgt im Praxiszeitenprotokoll der Auszubildenden und wird durch Unterschrift der anleitenden Fachkraft oder Einrichtungsleitung bestätigt. Werden Homeoffice-Aufgaben nicht erledigt, bitten wir Sie, dies den betreuenden Praxislehrer*innen zeitnah per Mail zu melden.

Der Unterricht findet aktuell und bis auf Weiteres ausschließlich in Form des Fernlernens und im vollen Umfang gemäß der Stundentafel statt. Sollten sich hier Änderungen ergeben, informieren wir Sie ebenfalls zeitnah.

Herzliche Grüße aus der Abteilung Sozialpädagogik

Gez. Alexandra Halter/Sabine Berger
(Abteilungsleitung Sozialpädagogik)

ⁱIn einer besonderen Situation sind gerade die Auszubildenden der 2BKSP2 und 3BKSP3, insbesondere dann, wenn sie eigene Kinder zu betreuen haben. Hier kann eine sinnvolle Homeoffice-Aufgabe für 2-3 Tage darin bestehen, den praktischen Teil der Facharbeit zu erstellen. Abgabe der Facharbeit ist der 01.04.21.